

MASSTAB BEBAUUNGSPLAN 1:1000 UBERSICHTSLAGEPLAN

Planunterlagen:

Amtliche Flurkarten der Ver-messungsämter im Maßstab 1.1000. Stand der Vermessung vom Jahre. 19.72. Nach An-gabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

Hohenschichtlinien vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1 5000 auf den Maßstab 1 1000 Zwischen-Höhenschichtlinien sind zeichnerisch interpolliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet. Photogram-metrische bzw. tachymetrische Hohenaufnahmen wurden von der Firma

erstellt.

Die Ergänzung des Baubestandes der topographischen Ge-gebenheiten sowie der verund entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am 17. 8. 1.9.7.2

(keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

Untergrund: Aussagen und Rückschlüsse auf die Unter-grundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können we-der aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernom-

menwerden.

Urheberrecht: Für die Planung behalte ich mir alle Rechte vor Ohne meine vorherige Zustim-mung darf die Planung nicht geändert werden.

GEZ.:	20. 9. 1978	Ker.		
GEPR.:				
GEAND. AM	ANLASS			
30. 7. 1979	ÖFFENTL.	. Ker.		
1 2 2 2 2				
	100			
		15.47		
Carlo Calaba		777		
	SEAL SE			
	111111111111111111111111111111111111111			
ZEICHNUNGS-NR.				
B 72 - 1094 - D - 4				
		,		

BAUUNGSPLANI

LEDERERFELD - ERWEITERUNG

CKBLAT

bestehend aus den Blättern

STADT/M./GEMEINDE:

ORTENBURG

LANDKREIS:

PASSAU NIEDERBAYERN

REG. - BEZIRK:

1. AUSLEGUNG Die Änderung des Bebauungspl dung gemäß § 2 a Absatz 6 B

> bis 6, 11, 1978 im Rathau öffentlich ausgelegt. Ort und

> am 25. 9. 1978 ortsüblich durch

Ortenburg

2. SATZUNG

Die Stadt/Markt/Gemeinde 0 Beschluß des St./M.-Gemeinder Anderung des Bebourngsplan Artikel 107 Abs. 4 Bay. Bguardni

Ortenburg

Bürgerm

3. GENEHMIGUNG Die Regierung

(Das Landratsamt

hat die Anderung des Bebaut

Nr.

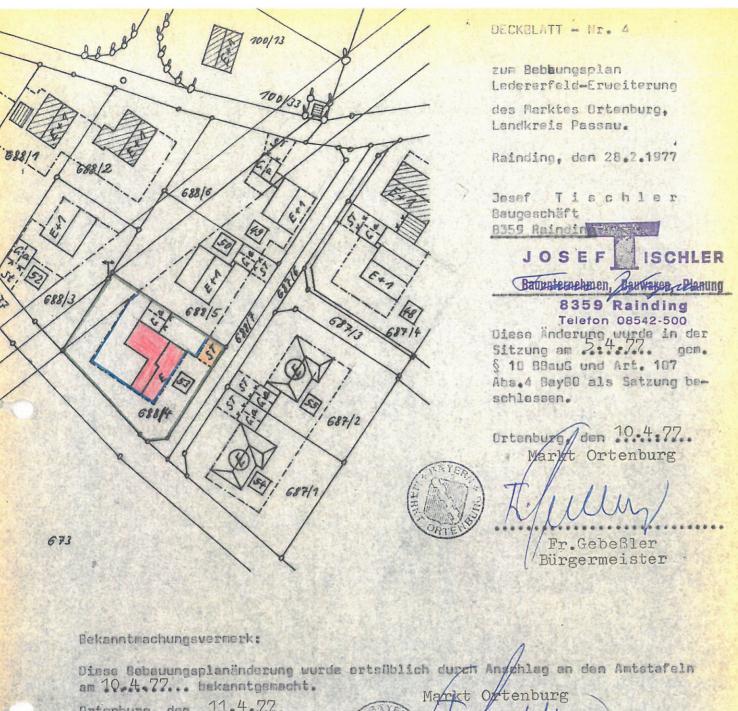
gemäß § 11 BBauG genehmi

Auf die Vorschriften des § 44 und 2 sowie Abs. 2 Bundesbauge fristgerechte Geltendmachung schädigungsansprüche für Eing bisher zulässige Nutzung durch blatt und über das Erlöschen gungsansprüchen wird hingewie Eine Verletzung von Verfahren vorschriften des Bundesbauges standekommen des Deckblattes der Vorschriften über die Gene die Bekanntmachung ist unbeach die Verletzung der Verfahrens-schrift nicht innerhalb eines Inkrafttreten des Deckblattes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

> Ortenburg, dem Markt Ortenburg

> > Fr.Gebeßler 1. Bürgermeister

ONOM 7. 5. 1973	
,	
V R. 4	
anes wurde mit der Begrün-	
Bau G vom 4. 10. 1978	
us (in der Gemeindekanzlei)	
Zeit der Auslegung wurden	
h Anschlag bekanntgemacht.	
, den _7. 11. 1978	
1110	
eister	
rtenburg hatmit	
rates vom 9.11.1978 diese	
es gemäß § 10 BBauG und	
ung als Satzung beschlossen.	
, den 3. 11. 1978	
Um)	
neister	
l Deskeld	
ungsplanes mit Bescheid	
gt.	
, den	
c Abs. 1 Satz 1	
setz über die	1
etwaiger Ent- griffe in eine	
h dieses Deck-	
von Entschädi-	
sen.	
s-oder Form-	
etzes beim Zu-	
mit Ausnahme	
ehmigung und	
htlich, wenn	7
- oder Formvor- Jahres seit	
odilles serv	



63 8 H S 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	682/2	Sitzung am 5.4.77. gem. § 10 BBauG und Art. 107 Abs.4 BayBO als Satzung beschlossen. Ortenbuzg den 10.4.77. Markt Ortenburg
73	AH WAR	Fr.Gebeßler Bürgermeister
Bekanntmachungsvermerk:		
am 10.4.77 bekanntge	macht. Ms	durch Angehlag an den Amtstafeln
Ortenburg, den .11.4.75		Fr. Gebeßler Bürgermeister
Zustinnung der Grundstüd		Street House over
Die betroffenen und bena fachten Bebauungsplanänd chne Einwendungen zu.	chberten Grundstückse erung bezüglich dem G	igentümer stimmen der verein- rundstückes des Herrn Hubner
Fl.Hr.	Name	Unterschrift
689/4	Welfgang Hubner	Wolfung Muham
688/3	Erne Jeggle	Erua Jeggle
668/5		der Kelmat Brimschn zich 2.3.77

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.6. GEBÄUDE:

0.6.3. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.6.

Dachform:

Walmdach 17 - 25 °

Dachdeckung:

Pfannen in dunklen Farben, oder eingefärbte kurze

Wellasbestzementplatten in dunklen Farben

Dachgaupen:

unzulässig

Kniestock: Sockelhöhe: unzulässig nicht über 0,50 m

Traufe:

Überstand mindestens 0,50 m, nicht über 0,70 m

Traufhöhe:

bei U + I talseitig nicht über 6,50 m ab gewachse-

nem Boden

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:

Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschoßzahl Mittelstrich = Firstrichtung

2.1.6.



als Höchstgrenze: sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus) die Traufhöhe darf talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6,50 m nicht übersteigen.

Bei WA

GRZ = 0,4

GFZ = 0.8

soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

